

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
9C\_56/2009

Urteil vom 28. Januar 2009  
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter U. Meyer, Präsident,  
Gerichtsschreiberin Amstutz.

Parteien  
Firma A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Binzstrasse 15, 8045 Zürich,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. November 2008.

Nach Einsicht  
in die Eingabe der Firma A. \_\_\_\_\_ vom 9. Dezember 2008 (Posteingang Bundesgericht) betreffend  
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. November 2008,

in Erwägung,  
dass in der Eingabe vom 9. Dezember 2008 um Erstreckung der Beschwerdefrist ersucht worden ist,  
dass das Bundesgericht das Gesuch mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 unter Hinweis auf die Nichterstreckbarkeit der gesetzlichen Rechtsmittelfrist (Art. 47 Abs. 1 BGG) abgelehnt, gleichzeitig aber auf den Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG hingewiesen hat,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,  
dass die Eingabe vom 9. Dezember 2008 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,  
dass innerhalb der nach Lage der Akten spätestens am 3. Dezember 2008 angelaufenen (Art. 44 BGG), vom 18. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 stillgestandenen (Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG) und spätestens am Montag, 19. Januar 2009 (Art. 45 Abs. 1 BGG) abgelaufenen Beschwerdefrist keine Verbesserung der Eingabe eingereicht worden ist,  
dass namentlich auch das Schreiben der Firma A. \_\_\_\_\_ vom 15. Januar 2009 keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt,  
dass das Ansetzen einer angemessenen Nachfrist im Sinne des Art. 42 Abs. 5 oder 6 BGG ausser Betracht fällt, da dies nur in den dort spezifisch genannten Fällen zulässig ist, zu denen das - hier gegebene - offensichtliche inhaltliche Ungenügen des Rechtsmittels nicht gehört (vgl. BGE 130 I 312 E. 1.3.1 S. 320, 123 II 359 E. 6b/bb S. 369, 118 Ib 134 E. 2 S. 135, je mit Hinweis; vgl. auch BGE 1C\_380/2007 vom 19. Mai 2008, E. 2.4.2 und Urteil 8C\_82/2008 vom 4. April 2008),  
dass im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. Januar 2009

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Meyer Amstutz